

## Mitversicherung von Kindern in der Privat-Haftpflichtversicherung

- Gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR PHV VARIO) gilt im Rahmen der elterlichen Privathaftpflichtversicherung die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mitversichert, wenn sie unverheiratet, nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft leben und alleinstehend sind, solange sie mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind. Diese Mitversicherung gilt ohne Altersbegrenzung und ohne Beachtung der Schulausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit.
  
- Darüber hinaus gilt für volljährige unverheiratete und nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder):  
Hier wird die Berufsausbildung geprüft (siehe Schaubild). Nachfolgend noch eine kurze Anmerkung zu dieser Mitversicherungsmöglichkeit:  
Voraussetzung ist
  - ⇒ dass sich diese volljährigen Kinder noch in einer Schul- oder anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenen Master) befinden.Auch bei dieser Möglichkeit der Mitversicherung gilt keine Altersbegrenzung. Es ist auch nicht erforderlich, dass diese mitversicherten Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.



Um den mannigfaltigen Möglichkeiten der Mitversicherung Rechnung zu tragen, verweisen wir auf das beigegefügte Schaubild. Dennoch sind einige spezielle Fälle nicht aufgenommen. Nachfolgend eine kurze Verdeutlichung:

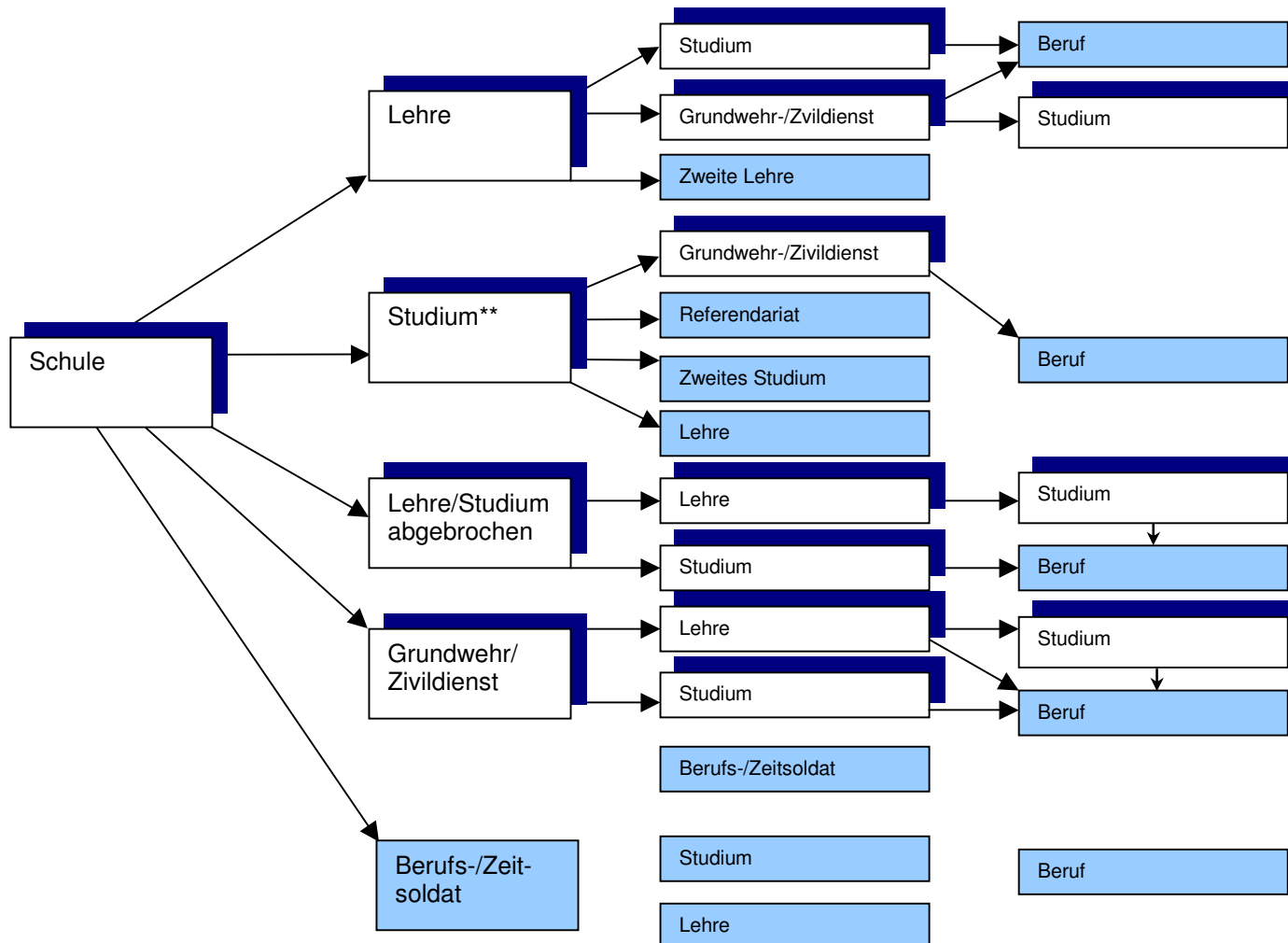
Berufspraktikum	besteht ein direkter Zusammenhang mit der Ausbildung ⇒ Mitversicherung
Unterbrechungs- bzw. Wartezeit, nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung).	Mitversicherung maximal bis zu einem Jahr
gelegentliches Arbeiten bzw. die Annahme eines „Übergangsjobs“ oder die Ableistung eines Praktikums innerhalb dieser Wartezeit	Wenn man für Schul- und Berufsausbildung weiterhin den Begriff eines im Prinzip „ununterbrochenen Ganzen“ verwenden kann ⇒ Mitversicherung,
Arbeitslosigkeit im Anschluß der Ausbildung	Mitversicherung maximal bis zu einem Jahr
Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst, freiwilliges soziales Jahr.	⇒ Mitversicherung analog Grundwehr- oder Zivildienst
Wechsel <u>vor Abschluß</u> des Studiums/der Lehre	bei Abbruch ist ein einmaliger Wechsel mitversichert. Abgebrochene Lehre bzw. abgebrochenes Studium müssen unmittelbar - innerhalb max. eines Jahres - aneinander anschließen. Bei einem erneuten Wechsel besteht <b>keine</b> Mitversicherung mehr. Damit ist die Erstausbildung beendet.
Berufs- oder Zeitsoldat	auch bereits bei zwei Jahren besteht <b>keine</b> Mitversicherung mehr
Fortbildung/Referendarzeit	<b>keine</b> Mitversicherung

Es empfiehlt sich im Einzelfall, bei evtl. auftretenden Unsicherheiten, mit uns Kontakt aufzunehmen, damit die Frage der Mitversicherung gesondert geprüft werden kann.

Mit Sicherheit ein kompetenter Partner

## Unverheiratete, volljährige Kinder in der elterlichen Privat-Haftpflichtversicherung

(unabhängig der häuslichen Lebensgemeinschaft mit den Eltern\*)



### Erläuterungen:

→ = Wartezeit bzw. Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr

im Rahmen der Privathaftpflicht der Eltern mitversichert:



nicht mitversichert; eine eigene PHV wird notwendig.



\* Bei häuslicher Lebensgemeinschaft mit den Eltern besteht über unsere Produktlinie PHV VARIO Mitversicherung im Rahmen der Bedingungen.

\*\* auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenen Master.